



## **Reglement zur praktischen Prüfung für Hundeausbildende**

Das Veterinärämtesamt des Kantons Zürich (VETA) erlässt gestützt auf die Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV) in Verbindung mit dem Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG) das folgende Prüfungsreglement:

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Zweck des Reglements**

Das Reglement definiert die Anforderungen, Zuständigkeiten und Verfahren für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfung gemäss § 16d lit. c HuV. Es dient der Qualitätssicherung, Vergleichbarkeit und Transparenz im Bewilligungsverfahren für Hundeausbildende.

#### **1.2 Zweck der Prüfung**

Die praktische Prüfung für Hundeausbildende dient dem Nachweis der fachlichen und praktischen Qualifikation von Personen, die im Kanton Zürich die obligatorische Hundeausbildung anbieten und die offiziellen Kurs- und Prüfungsbestätigungen ausstellen wollen. Die praktische Prüfung für Hundeausbildende erfolgt gemäss den Vorgaben der kantonalen Hundegesetzgebung, insbesondere § 16e Abs. 3 HuV.

Die praktische Prüfung stellt sicher, dass die Kandidatinnen oder Kandidaten über die erforderlichen fachlichen und praktischen Kompetenzen verfügen, um die Hundehaltenden zum sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden zu befähigen. Geprüft werden insbesondere die in § 13 Abs. 1 HuV genannten Bereiche der praktischen Hundeausbildung für Hundehaltende sowie die gemäss § 16e Abs. 1 und 3 HuV zusätzlich geforderten vertieften Fähigkeiten. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Erkennen von und der korrekte Umgang mit auffälligem Verhalten eines Hundes;
- b) der fachgerechte Umgang mit Konflikten zwischen Menschen und Hunden sowie zwischen Hunden; und
- c) die zweckmässige Anleitung der Hundehaltenden sowie die strukturierte Gestaltung praktischer Ausbildungslektionen.

In Anlehnung an die vorgegebenen Lernziele wird in der praktischen Prüfung insbesondere folgendes überprüft:

- die Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten, Mensch-Hund-Teams fachgerecht, tierschutzkonform, effizient und sicher anzuleiten;
- die praktische Anwendung lernpsychologischer und verhaltenskundlicher Grundlagen;
- die tierschutzgerechte und gewaltfreie Umsetzung von Trainings- und Managementstrategien;
- das sichere und situationsangemessene Handeln in alltäglichen und anspruchsvollen Trainingssituationen.

#### **1.3 Adressaten**

Das vorliegende Reglement richtet sich an alle natürlichen Personen, die

- um eine Bewilligung zur Durchführung der obligatorischen Hundeausbildung im Kanton Zürich ersuchen oder die praktische Prüfung für Hundeausbildende aus anderen Gründen absolvieren (z. B. Auflage in anderem Kanton); und
- volljährig sind.

### **2. Organisation der Prüfung**

#### **2.1 Prüfungsstelle**

Das VETA legt die Prüfungsdaten, Aufsichtsmodalitäten und Anforderungen fest und sorgt für eine einheitliche Durchführung der Prüfungen. Es kann gemäss § 16e Abs. 5 HuV Dritte mit der Durchführung der praktischen Prüfung beauftragen (Prüfungsstelle). Als Prüfungsstelle kommen neben dem VETA insbesondere anerkannte Ausbildungsinstitutionen oder Fachstellen mit



nachgewiesener Fachkompetenz im Bereich der Hundebildung und Prüfungsorganisation in Betracht.

## **2.2 Prüfungsaufsicht bzw. -abnahme**

Die praktische Prüfung wird von zwei Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten abgenommen. Anwesend ist zusätzlich eine Fachperson des VETA, die insbesondere den vorgabengemässen Ablauf der praktischen Prüfung sicherstellt. Gemeinsam bilden Sie die Prüfungsaufsicht. Sowohl die Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten wie auch die Fachperson des VETA sind verpflichtet, das Prüfungsreglement durchzusetzen, Täuschungsversuche oder Unregelmässigkeiten unverzüglich zu dokumentieren und dem VETA zu melden. Sie tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Ruhe, Ordnung und Prüfungsintegrität während der gesamten Prüfungsdauer. Zu Schulungs- oder Sicherheitszwecken können weitere Personen vor Ort anwesend sein.

Der Kreis der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten setzt sich aus fachlich qualifizierten und unabhängigen kynologischen Fachpersonen zusammen, welche die Voraussetzungen gemäss § 16 e HuV erfüllen. Die Zusammensetzung der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten ist so zu gestalten, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen und eine ausgewogene, objektive Beurteilung gewährleistet sind. Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sind ihrerseits verpflichtet, zu prüfen, ob Privatinteressen oder -beziehungen zu Interessenkonflikten in der amtlichen Funktion führen oder führen können. Wenn ja, besteht für die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten gegenüber dem VETA eine Offenlegungs- und Ausstandspflicht. Es gilt der «Compliance Verhaltenskodex» des Kantons Zürich.

## **3. Prüfungsvoraussetzungen**

### **3.1 Prüfungsanmeldung**

Die Kandidatin bzw. der Kandidat meldet sich auf der Website des VETA online zur praktischen Prüfung an. Sie oder er wird daraufhin schriftlich zur praktischen Prüfung aufgeboten. Zwischen dem Versand des verbindlichen Prüfungsaufgebots und dem Prüfungstermin liegen mind. 21 Tage, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat willigt im Einzelfall und nach Absprache zu einem kurzfristigeren Aufgebot ein. Mit dem Prüfungsaufgebot wird die Kandidatin bzw. der Kandidat über die Einzelheiten der Prüfung (Zeit, Ort, Anforderungen, Verhaltensregeln sowie Mitzubringendes) informiert.

### **3.2 Mitbringen**

Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten müssen einen gültigen **amtlichen Ausweis** (Pass, ID, Fahrausweis, etc.) an die praktische Prüfung mitbringen. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat muss zudem von einem **geeigneten Mensch-Hund-Team** an die Prüfung begleitet werden, welches durch die Prüfungsteilnehmenden im Rahmen von realen Prüfungsszenarien praktisch angeleitet wird.

Der mitgebrachte Hund hat die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Der Hund muss gesund und für die Durchführung der Prüfung geeignet sein. Hunde mit offensichtlichen Erkrankungen und Verletzungen, die zu Einschränkungen und / oder Schmerzen führen, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Hunde unter dem Einfluss verhaltensbeeinflussender Medikamente sind von der Teilnahme ebenso ausgeschlossen. Über die Teilnahmefähigkeit entscheidet die Prüfungsaufsicht.
- Der Hund muss den 6. Lebensmonat vollendet haben und in einem Ausmass führbar sein, das eine sichere Durchführung der Prüfung gewährleistet. Er wird während der Prüfung grundsätzlich an der Leine geführt, sofern die jeweilige Prüfungssituation nichts anderes erfordert.
- Läufe Hündinnen und Hunde der Rassetypenliste II gemäss § 5 Abs. 1 HuV (im Kanton Zürich verbotene Rassen und entsprechende Mischlinge mit mind. 10% Blutanteil) sind von der Prüfung ausgeschlossen.



Die Hundehalterin oder der Hundehalter bleibt für die sichere Führung und das Wohlergehen des Hundes jederzeit verantwortlich. Sie oder er haftet für Schäden, die der mitgebrachte Hund anderen Personen, Tieren oder der Infrastruktur zufügt. Sie oder er muss für den mitgebrachten Hund über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken verfügen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist dafür verantwortlich, den Hund auch während der Prüfung mit ausreichend Wasser zu versorgen. Bei Bedarf sind ein Napf, eine Decke oder weitere benötigte Utensilien mitzubringen.

Die Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten entscheiden abschliessend über die Zulassung eines Hundes und können diesen aus tierschutz- oder sicherheitsrelevanten Gründen von der Prüfung ausschliessen. Dies führt zu einem Prüfungsausschluss der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Die Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten haben Futterbelohnungen und geeignetes individuelles Trainingsmaterial mitzubringen, sofern sie im Training solches verwenden. Die für die jeweiligen Prüfungsszenarien konkret benötigten Materialien werden zur Verfügung gestellt.

Weitere Personen sind an der Prüfung grundsätzlich nicht erlaubt. Ist aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen die Anwesenheit weiterer Personen erforderlich, ist vorgängig ein entsprechendes Gesuch ans VETA zu richten.

### **3.3 Zulassung zur Prüfung**

Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer volljährig ist, die unter den Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Bedingungen erfüllt und dessen / deren Personalien mit denjenigen auf dem amtlichen Ausweis sowie mit der zur Prüfung angemeldeten Person übereinstimmen.

## **4. Durchführung der Prüfung**

### **4.1 Prüfungsablauf**

Die praktische Prüfung wird grundsätzlich in Prüfungsgruppen von drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt. Bei Ausfall oder Nicht-Erscheinen einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann die Prüfung mit zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt werden.

Die Prüfung umfasst mehrere Aufgabenstellungen aus dem Bereich der praktischen Hundeausbildung und ist in vier Kategorien A bis D gegliedert. Alle Prüfungsteilnehmenden erhalten aus jeder der vier Kategorien je eine Aufgabe, die aus einem Fragenkatalog nach dem Zufallsprinzip zugeteilt werden.

- Prüfungsaufgabe A umfasst die praktische Anleitung eines Mensch-Hund-Teams in einer Trainingsaufgabe aus der praktischen Hundeausbildung. Dazu werden 15 Minuten zur Verfügung gestellt.
- Prüfungsaufgabe B umfasst die praktische Anleitung eines Mensch-Hund-Teams im verantwortungsbewussten Umgang mit anderen Menschen oder Tieren. Dazu werden 15 Minuten zur Verfügung gestellt.
- Prüfungsaufgabe C ist mündlich auszuführen und überprüft die Fähigkeit, praxisbezogene Kenntnisse zum Verhalten des Hundes und zu Trainingsaspekten fachlich korrekt, verständlich und didaktisch angemessen an Hundehaltende zu vermitteln.
- Prüfungsaufgabe D ist mündlich auszuführen und überprüft die Fähigkeit, praxisbezogene Kenntnisse zu Erster Hilfe, Tierschutz und rechtlichen Grundlagen fachlich korrekt, verständlich und didaktisch angemessen an Hundehaltende zu vermitteln.

Eine praktische Demonstration oder die Nennung konkreter Fallbeispiele kann durch die Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten auch in den Prüfungsfragen C und D jederzeit verlangt werden.



Bevor die Fragen zugeteilt werden, findet eine kurze Vorstellungsrunde der Mensch-Hund-Teams statt, wo insbesondere die Namen der Halteperson und des Hundes wie auch das Alter und der Kastrationsstatus des Hundes genannt werden. Diese Informationen müssen durch die Kandidatinnen und Kandidaten in den Prüfungsszenarien nicht mehr abgefragt werden, der Fokus liegt dann auf der Absolvierung der Prüfungsaufgabe.

Nachdem die Kandidatin oder der Kandidat die jeweilige Prüfungsfrage erhalten und verstanden hat, übernimmt er oder sie unmittelbar die Leitung über das Prüfungsszenario, dies umfasst bei den Prüfungsfragen A und B insbesondere die reale Anleitung der anwesenden Personen und Hunde sowie die Beherrschung der Situation im Sinne einer praktischen Ausbildungslektion. Es wird keine Vorbereitungszeit gewährt.

Anhand der Prüfung werden insbesondere die in § 13 Abs. 1 HuV genannten Bereiche der praktischen Hundebildung für Hundehaltende sowie die gemäss § 16e Abs.1 und Abs. 3 HuV zusätzlich geforderten vertieften Fähigkeiten überprüft (siehe Ziffer 1.2). Beurteilt werden insbesondere der fachgerechte Umgang mit Hund und der Halteperson, eine methodisch korrekte und effiziente Vorgehensweise sowie die Einhaltung tierschutzkonformer und gewaltfreier Trainingsprinzipien.

#### **4.2 Ort der Prüfung**

Die Prüfung wird auf einem vom VETA zugewiesenen Hundetrainingsplatz im Kanton Zürich durchgeführt. Mit dem Prüfungsaufgebot werden die Kandidatinnen und Kandidaten über den genauen Durchführungsort informiert. Die Prüfung findet grundsätzlich bei jedem Wetter draussen statt. Es obliegt der Prüfungsaufsicht, die praktische Prüfung *ad hoc* in ein wettergeschütztes Lokal zu verlegen, wenn die Bedingungen es erfordern.

#### **4.3 Dauer der Prüfung**

Ein Prüfungsdurchgang mit drei Kandidatinnen und Kandidaten dauert rund 2 Stunden. Wird die Prüfung aufgrund des Ausfalls, Ausschluss oder Nicht-Erscheinen einer Kandidatin oder eines Kandidaten mit zwei Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt, reduziert sich die totale Prüfungsdauer entsprechend. Zeitliche Verzögerungen aus nicht vorhersehbaren Gründen bleiben vorbehalten.

#### **4.4 Prüfungssprache**

Die Prüfungsaufgaben und Instruktionen werden ausschliesslich in deutscher Sprache erteilt. Das VETA entscheidet je nach Bedarf über deren Bereitstellung in weiteren Sprachen.

#### **4.5 Verhalten während der Prüfung**

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich während der gesamten Prüfung respektvoll, sachlich und gemäss den Anweisungen der Prüfungsaufsicht zu verhalten. Dasselbe gilt für die Hundehalterin oder den Hundehalter, die / der die Kandidatin oder den Kandidaten begleitet. Jede Form von Täuschung, unerlaubter Hilfeleistung, Störung oder ungebührlichem Verhalten kann zum Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüfung führen.

#### **4.6 Bewertung und Bestehen**

Jede absolvierte Prüfungsaufgabe A bis D wird soweit anwendbar nach fünf festgelegten Beurteilungskriterien bewertet.

- Fachliche Richtigkeit und Konformität mit offiziellen Lernzielen und Informationsmaterialien
- Anwendung oder Beschrieb eines situations- und Mensch-Hund-gerechten Vorgehens
- Verständliche und adressatengerechte Vermittlung oder Darstellung
- Strukturiertes, effizientes und zielorientiertes Vorgehen
- Berücksichtigung von Sicherheit und Tierschutz



Bei jeder Prüfungsfrage wird jedes der genannten Kriterien mit «erfüllt», «teilweise erfüllt» oder «nicht erfüllt» beurteilt, mit Ausnahme des Kriteriums «Berücksichtigung von Sicherheit und Tierschutz», das nicht «teilweise erfüllt» sein. Eine Prüfungsfrage gilt als ausreichend beantwortet oder absolviert, wenn mindestens drei der fünf Kriterien als «erfüllt» und höchstens zwei Kriterien als «teilweise erfüllt» bewertet werden. Kein Kriterium darf als «nicht erfüllt» bewertet sein.

Die praktische Prüfung wird mit «bestanden» / «nicht bestanden» bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat alle vier Prüfungsaufgaben A bis D ausreichend beantwortet oder absolviert hat. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine oder mehrere der vier Prüfungsaufgaben A bis D nicht ausreichend beantwortet bzw. absolviert wurde, wenn ein Umstand vorliegt, der gemäss Ziffer 4.10 zum Prüfungsausschluss führt oder wenn eine Prüfung ohne entschuldbaren Grund abgebrochen wurde.

Die fachliche Bewertung obliegt den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten und bezieht sich ausschliesslich auf die während der Prüfung festgestellte Leistung. Die Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten sind verpflichtet, ihre Bewertungen zu nicht oder teilweise erfüllten Prüfkriterien schriftlich zu begründen und sämtliche prüfungsrelevanten Unterlagen ordnungsgemäss zu dokumentieren. Die Beurteilung erfolgt unabhängig, sachlich und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten. Die Fachperson des VETA überwacht die ordnungsgemässe Durchführung und entscheidet über organisatorische und aufsichtsrechtliche Fragen.

#### **4.7 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Unmittelbar nach der Prüfung werden keine Rückmeldungen zur Beurteilung der Prüfung gegeben. Das Prüfungsergebnis wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten innerhalb von 21 Tagen nach absolvierter Prüfung durch das VETA in Form der offiziellen Prüfungsbestätigung bzw. durch Mitteilung eines negativen Prüfungsbescheids mitgeteilt. Die Verrechnung erfolgt gesondert.

#### **4.8 Wiederholung der Prüfung**

Wird die praktische Prüfung einmalig nicht bestanden, kann sie frühestens drei Monate nach dem Prüfungstermin wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen kann sie frühestens sechs Monate nach dem Prüfungstermin wiederholt werden.

#### **4.9 Abbruch der begonnenen Prüfung**

Ein Abbruch einer begonnenen Prüfung ist aus gesundheitlichen Gründen der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder des eingesetzten Hundes bzw. der begleitenden Hundehalterin oder des begleitenden Hundehalters möglich (bei nicht vorhersehbaren Ereignissen). Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die eine begonnene Prüfung abbrechen wollen, sind verpflichtet, die Prüfungsaufsicht umgehend zu informieren, den Grund bekanntzugeben und vor dem Verlassen des Prüfungsgeländes den Entscheid abzuwarten. Wird dem Abbruch stattgegeben, muss die Kandidatin oder der Kandidat dem VETA innerhalb von 24 Stunden nach Prüfungsabbruch ein ärztliches bzw. tierärztliches Zeugnis einreichen. Liegt dieses Zeugnis nicht fristgerecht vor, ist dies einem Abbruch der Prüfung ohne entschuldbaren Grund gleichzusetzen und die Prüfung gilt als «nicht bestanden».

#### **4.10 Ausschluss von der Prüfung**

Folgende Situationen können im Verlauf der Prüfung zum sofortigen Ausschluss seitens der Prüfungsaufsicht führen:

- Hund offensichtlich von Beginn weg krank, verletzt oder mit Schmerzen (nicht akut) oder Tierwohl aus anderen Gründen beeinträchtigt;
- Hinweise auf Sedation oder verhaltensbeeinflussende Medikamente;
- Übermässiger Stress oder Angst beim Hund;
- Hinweise auf Lässigkeit beim Hund;



- Verhaltensweisen des Hundes, durch welche die Sicherheit von Personen oder Tieren erheblich gefährdet wird;

Kandidatinnen bzw. Kandidaten werden im Weiteren von der praktischen Prüfung ausgeschlossen, wenn sie oder die begleitenden Haltepersonen

- bezüglich der Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungsstelle auf andere Weise zu täuschen versuchen;
- die Prüfungsdisziplin grob verletzen oder den ordnungsgemässen Prüfungsablauf stören;
- sich grob unsachgemäss bzw. tierschutzwidrig gegenüber dem Hund verhalten oder zu tierschutzrelevanten Handlungen anleiten;
- den Anweisungen der Prüfungsaufsicht nicht Folge leisten.

Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als «nicht bestanden».

## **5. Schlussbestimmungen**

### **5.1 Datenschutz und Vertraulichkeit**

Die praktische Prüfung wird aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zwecks ordentlicher Sachverhaltsfeststellung mittels Ton- und Videoaufnahmen dokumentiert. Diese Aufzeichnungen dienen dazu, bei allfälligen Unklarheiten die erbrachten Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten im konkreten Prüfungskontext objektiv nachvollziehen zu können. Die Aufnahmen werden sicher verwahrt und streng nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. Abgesehen von den offiziellen Ton- und Videoaufnahmen ist es sämtlichen Beteiligten untersagt, während der praktischen Prüfung bzw. auf dem Prüfungsgelände Film-, Ton- oder Bildaufnahmen anzufertigen.

Alle personenbezogenen Daten, Prüfungsunterlagen und Ergebnisse werden vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten erfolgt ausschliesslich zu Prüfungszwecken und in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kantons Zürich. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder für den Vollzug erforderlich ist. Durch ihre Anmeldung zur Prüfung erklären sich die Kandidatinnen bzw. Kandidaten damit einverstanden, dass die Prüfung in Gruppen durchgeführt wird und andere Prüfungsteilnehmende sowie begleitende Mensch-Hund-Teams anwesend sind. Sämtliche Beteiligten sind gehalten, erlangte Informationen vertraulich zu behandeln.

### **5.2 Kosten**

Die im Rahmen der praktischen Prüfung für Hundeausbildende entstehenden Kosten werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auferlegt (§ 18 Abs. 1 HuV). Sie sind gemäss den Weisungen betreffend Gebühren des Veterinäramts bemessen. Massgeblich ist § 18 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HuV, welche für die Bewilligung zur Erteilung der theoretischen und praktischen Ausbildung nach § 16 c HuV ein Kostendach von CHF 1500.- definiert.

### **5.3 Einsichtnahme**

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, auf schriftliches, begründetes Gesuch hin beim VETA Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen. Die Prüfungsunterlagen können nicht herausgegeben werden.

### **5.4 Beanstandungen**

Beanstandungen zum Prüfungsablauf oder zu organisatorischen Mängeln sind dem VETA möglichst umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin, schriftlich mitzuteilen. Das VETA prüft den Sachverhalt und leitet gegebenenfalls die erforderlichen Schritte ein. Die gesetzlichen Rechtsmittel bleiben vorbehalten.



## **5.5 Anpassungen und Revisionen**

Das VETA ist für die Genehmigung, Anpassung und Revision dieses Prüfungsreglements zuständig. Änderungen können erforderlich werden, wenn sich rechtliche, fachliche oder organisatorische Rahmenbedingungen ändern, insbesondere aufgrund von Anpassungen des Hundegesetzes (HuG), der Hundeverordnung (HuV) oder anderer einschlägiger kantonaler oder eidgenössischer Bestimmungen.

Die Prüfungsstelle ist verpflichtet, regelmässig eine Überprüfung des Reglements im Hinblick auf Aktualität, rechtliche Übereinstimmung und Qualitätssicherung vorzunehmen. Vorschläge für Änderungen oder Präzisierungen müssen dem VETA schriftlich vorgelegt werden.

## **5.6 Veröffentlichung und Transparenz**

Die geltende Version des Prüfungsreglements wird durch das VETA auf seiner Website veröffentlicht. Die Prüfungsstelle ist dafür verantwortlich, dass die involvierten Personen, insbesondere die Prüfungsaufsicht, rechtzeitig über Änderungen informiert werden.

## **5.7 Inkrafttreten**

Dieses Prüfungsreglement tritt am 21. September 2026 in Kraft.

Zürich, 18. September 2026

Dr. med. vet. Lukas Perler  
Amtsleiter und Kantonstierarzt  
Veterinärämtesamt